



## Positionspapier Schulbegleitung

### Ausgangssituation

Im Jahr 2009 ist in Bayern die Zuständigkeit für die Schulbegleitung von den örtlichen Sozialhilfeträgern (Städte und Landkreise) auf die Bezirke übergegangen. In Unterfranken wurde in monatelangen Verhandlungen zwischen dem Bezirk und den Wohlfahrtsverbänden, u.a. der Lebenshilfe, versucht, eine Neuregelung zum Thema Schulbegleitung zu erzielen. Für das Schuljahr 2010/2011 ist eine Einigung gescheitert. Die vorhandenen Vereinbarungen wurden verlängert (Moratorium) oder es gilt die Regelung des Beschlusses des Sozialausschuss des Bezirkstags vom 27.07.2010 (wenige Tage vor Beginn der Schulferien in Bayern). Dieser Beschluss des Bezirkstags beruht auf Grundlage eines mit den Wohlfahrtsverbänden nicht abgestimmten Eckpunktepapiers der bayerischen Bezirke. In der Leistungsvereinbarung wird festgelegt, dass als Schulbegleiter in der Regel eine angelernte Hilfskraft eingesetzt wird. Das Entgelt des Bezirkes berücksichtigt nur die tatsächlich geleisteten Stunden (mit maximal 10 Tagen Ausfallzeit des Kindes und 3 % der Nettoarbeitszeit für Krankheitstage des Schulbegleiters). Wohlfahrtsverbände, wie z.B. die Lebenshilfen, müssen die Schulbegleiter nach TVÖD mit mindestens Entgeltgruppe S2 Stufe 3 bezahlen. Diese Kosten können mit dem von dem Bezirk bezahlten Entgelt nicht gedeckt werden. Des Weiteren werden Fortbildungszeiten, Verfügungszeiten, Teamgespräche usw. nicht gesondert berücksichtigt. Für Sachkosten, Verwaltung und Organisation können bis zu 8 % der Personalkosten hinzugerechnet werden. Zudem müssen die Arbeitgeber der Schulbegleiter in Vorkasse gehen.

Die Unterzeichner der Petition wollen erreichen, dass für das nächste Schuljahr 2011/2012 eine für alle tragbare und zukunftssichere Leistungsvereinbarung herbeigeführt wird. Die Arbeitgeber von Schulbegleitern (Dienste oder Eltern) können unter dem bestehenden hohen finanziellen Risiko nicht weiter als Anstellungsträger fungieren. Mit Besorgnis nehmen die Unterzeichner wahr, dass beliebige Anstellungsträger die dringend notwendige Fachlichkeit von Schulbegleitung nicht gewährleisten können.

### Tätigkeitsfeld Schulbegleitung

Schüler mit einem hohen individuellen Förderbedarf bzw. einer stark ausgeprägten individuellen Behinderung, die eine Betreuung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen erforderlich macht, bedürfen einer Schulbegleitung im Rahmen der Eingliederungshilfe, um eine **aktive Teilhabe am Unterricht** zu ermöglichen.

Dieser Förderbedarf der Schüler zeigt sich in besonderer Weise in folgenden Bereichen:

- ausgeprägte Verhaltensauffälligkeiten:
  - im sozialen Bereich (aggressiv aufdringliches Verhalten, Zerstörungswut, soziale Abkapselung etc.)
  - im emotionalen Bereich (motorische Unruhe, Rücksichtslosigkeit, extreme Stimmungsschwankungen)
  - im psychomotorischen und psychosomatischen Bereich (abnorme Gewohnheiten, repetitive stereotype Verhaltensweisen, ausgeprägte Manierismen)
  - im Lern- und Arbeitsverhalten (extreme Unselbständigkeit, ausgeprägte Konzentrationsschwäche, geringes Durchhaltevermögen)

- stark eingeschränkte Kommunikation (Kommunikationsfähigkeit, Verbalsprache, rezeptive Sprache, produktive Sprache)
- eingeschränkte Fertigkeit im lebenspraktischen Bereich wie Körperpflege, Toilettengang, Kleidungswechsel und Nahrungsaufnahme
- eingeschränkte Fähigkeit im grobmotorischen (keine richtige Bewegungsplanung, -steuerung, räumliche Orientierungsprobleme und umtriebige Bewegungsverhalten) und feinmotorischen Bereich (keine mimische Ausdrucksfähigkeit etc.)

Auch wenn die Vermittlung des Lehrstoffs alleinige Aufgabe der Lehrkräfte ist, macht der beschriebene umfangreiche und komplexe Förderbedarf der Schüler und die daraus resultierenden Aufgabenbereiche deutlich, dass eine adäquate Schulbegleitung nur von Schulbegleitern, die eine fachliche Ausbildung oder über eine entsprechende mehrjährige Erfahrung verfügen, verantwortbar ist.

Eine Begleitung durch unqualifiziertes Personal kann zu einer massiven Überforderung des Schulbegleiters mit weitreichenden negativen Konsequenzen für den Schüler führen:

- Lernziele nicht realisierbar
- Störung des Unterrichts
- Überforderung des Schülers
- Selbst- und fremdgefährdendes Verhalten
- Motivationsverlust
- Frustration
- Schulangst, Schulverweigerung
- Unzureichende Integration in die Klasse

Um diese negativen Konsequenzen zu vermeiden, stellen die Unterzeichner nachfolgende Forderungen.

### **Forderungen:**

**1. Angemessene Vergütung** der Schulbegleiter mit Entgeltgruppe S 4 im Tarif TVÖDs. Je nach Förderbedarf des Schülers sind Fachkräfte oder Kräfte mit entsprechender mehrjähriger Erfahrung für die Schulbegleitung erforderlich. Die Vergütung muss beinhalten, dass die Schulbegleiter das volle Kalenderjahr angestellt sind.

**2. Finanzierung** der Schulbegleitung über eine **monatliche Pauschale**, in der Folgendes abgedeckt ist:

- komplette Arbeitszeit , Urlaubs- und Feiertage
- Berücksichtigung von Teamgesprächen und Verfügungszeiten
- Berücksichtigung von Fortbildungszeiten, z.B. Kommunikationsmethoden, TEACCH, Rollstuhltraining.
- Berücksichtigung von Überstunden bei Klassenausflügen, Wandertagen, Schullandheim etc.

### **3. Begrenzung des Ansteller-Risikos**

- Anerkennung aller Krankheitstagen des Kindes, ohne Begrenzung der Krankheitstage
- Übernahme der anfallenden Kosten für eine Ersatzkraft, wenn der Schulbegleiter aus Krankheitsgründen ausfällt (ohne zeitliche Beschränkung).

**4. Übernahme einer angemessenen Verwaltungskostenpauschale** von 15% für den Anstellungsträger der Schulbegleiter.